



ARCHITEKTEN BESITZEN BERUFUNFÄHIGKEITSSCHUTZ AB DEM 1. TAG

Bayerische Architektenversorgung informiert

Dass wir alle länger leben und uns um unsere Altersversorgung kümmern müssen, hat sich im öffentlichen Bewusstsein allmählich verankert. Aber wie die eigene Versorgungssituation aussieht, wenn man aus gesundheitlichen Gründen bereits viel früher als beabsichtigt aus dem Berufsleben ausscheiden muss, ist Vielen nicht bekannt.

Architektinnen und Architekten in Niedersachsen haben ihre Altersversorgung bei der Bayerischen Architektenversorgung. Häufig nicht geläufig ist jedoch die Tatsache, dass neben der bedarfsgerechten Altersversorgung auch ein Schutz bei Berufsunfähigkeit besteht.

■ BERUFSTÄNDISCHES VERSORGUNGSWERK

Ein Schutz bei Berufsunfähigkeit gehört zu den wesentlichen Elementen eines berufsständischen Versorgungswerks. Aus dem Begriff der Berufsunfähigkeit leitet sich ab, dass das Versorgungswerk eintritt, wenn man aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, im Architektenberuf zu arbeiten. Die Auftrags- oder Arbeitsmarktlage spielt daher keine Rolle. Nachdem das Versorgungswerk bei Berufsunfähigkeit Solidarleistungen aus den Beiträgen aller Architektinnen und Architekten erbringt, wird auch nicht auf eine individuelle Spezialisierung oder die persönliche Vorliebe abgestellt, wie der Einzelne seine Architektenleistung erbringt, sondern die Frage lautet: Kann ein Betroffener angesichts seiner gesundheitlichen Situation überhaupt noch im weiten Spektrum der Architektur tätig sein? Eine Umorientierung wird also gegebenenfalls erwartet.

Die allgemeine Erwerbsfähigkeit ist dagegen kein maßgebliches Kriterium. Wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch einfache Berufe ausüben kann, z.B. als Pförtner, erhält natürlich trotzdem seine berufsständische Versorgung.

■ VERSORGUNGSFALL

Architektinnen und Architekten sind ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ohne Ausschlüsse, Kleingedrucktes und Wartezeiten versichert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Berufsunfähigkeit durch einen Berufsunfall entstanden ist. Auch Freizeitunfälle und allgemeine Erkrankungen sind sofort erfasst.



Wichtig ist es jedoch, möglichst zeitnah Kontakt zum Versorgungswerk aufzunehmen und gegebenenfalls auch einen Ruhegeldantrag zu stellen.

■ LAUFENDE RENTENLEISTUNG

Nachdem der laufende Lebensunterhalt aus dem Architektenberuf abgesichert wird, erfolgt bei Berufsunfähigkeit keine Auszahlung einer einmaligen Versicherungssumme, sondern eine monatliche Rentenzahlung. Diese Rentenzahlung läuft bis zum Lebensende. War die Berufsunfähigkeit nur vorübergehender Natur, wird die Rente so lange gezahlt, bis die Berufsfähigkeit wieder hergestellt ist.

Ist die Berufsunfähigkeit eingetreten, entsteht der Anspruch auf Rentenzahlung mit Beginn des Folgemonats, bei vorübergehender Berufsunfähigkeit mit einer Verzögerung von vier Monaten, weil in der Zwischenzeit typischerweise ohnehin noch Leistungen vom Arbeitgeber (Lohnfortzahlung) oder der Krankenkasse (Kranken- oder Krankentagegeld) erbracht werden. Trotzdem ist es sinnvoll zu überprüfen, ob durch die eigene, individuelle Ausgestaltung des Krankenversicherungsschutzes nicht Lücken entstanden sind.

■ HÖHE DER VERSORGUNG

Die Höhe der Versorgung beim Versorgungswerk richtet sich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge. Wer mehr einzahlt, bekommt höhere Renten.

Finanziell wird ein Berufsunfähiger im Prinzip so gestellt wie ein 60-jähriger, der vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch nimmt. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird dabei nicht nur aus den tatsächlich gezahlten Beiträgen berechnet, sondern es werden auch fiktiv Beiträge berücksichtigt, die ohne Berufsunfähigkeit bis zum 60. Lebensjahr gezahlt worden wären (Zurechnung).

Leistungen aus privaten Versicherungen oder andere Einkünfte werden beim Ruhegeld vom Versorgungswerk nicht angerechnet, führen also zu keiner Kürzung des Ruhegeldes. Hat ein Mitglied im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit aber Versorgungsanswartschaften in mehreren berufsständischen Versorgungswerken erworben, teilen sich die Versorgungswerke die Zurechnung aus den fiktiven Beiträgen, weil bei einem Wechsel der Berufskammer, der unter Umständen einen Wechsel des Versorgungswerks nach sich zieht, keine Nachteile entstehen sollen, aber auch keine unsachgerechten Vorteile.

Nachdem es keinen typischen Verdienst im Architektenberuf gibt, sind auch die Versorgungsanswartschaften im Versorgungswerk unterschiedlich hoch. Die Bayerische Architektenversorgung erstellt Ihnen aber gerne eine individuelle Hochrechnung ihres aktuellen Schutzes bei Berufsunfähigkeit und der Altersversorgung.

Bayerische Architektenversorgung, Arabellastraße 31, 81925 München, Telefon 089 9235-6, barchv@versorgungskammer.de, www.versorgungskammer.de